Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-10.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 13.01.2010

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Dr. Sabine Miessgang
Tel: +43(0)5574/511-27117

Betreff: Raumplanung und Baurecht; Kurzinformation Nr. 131;
Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von
der Umwelterheblichkeitsprüfung und Umweltverträglichkeitprüfung
ausgenommen sind; ÄNDERUNG; AKTUALISIERTE TABELLE
Anlagen: Verordnung, LGBl Nr 54/2009;
aktualisierte Tabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Kurzinformation Nr. 120, Raumplanung und Baurecht, wurde ein Überblick über die Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumplanungsgesetz sowie die Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeits-prüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, dargestellt.

Mit Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl Nr 38/2005, wurden bereits diverse Fälle von Landesraumplänen und Flächenwidmungen normiert, welche von der Umwelterheblichkeitsprüfung sowie von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind.

In der Praxis hat sich seit Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung herausgestellt, dass es weitere Sachverhalte gibt, bei denen von vornherein erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Mit der Verordnung, LGBl Nr 54/2009 wurden daher weitere generelle Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt.

Es handelt sich um Pläne, bei denen auf Grund der Nutzungsmöglichkeiten, Größenordnung und Lage voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen von Landesraumplänen bzw Widmungsfälle geregelt:

- Bei Änderungen jener **Landesraumpläne, mit denen überörtliche Freiflächen ausgedehnt werden**, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da damit die Widmungsmöglichkeiten der Gemeinden eingeschränkt werden; so sind insbesondere keine Bauflächenwidmungen mehr zulässig.

  Es bedarf daher weder einer UEP noch einer SUP, wenn weitere Grundstücke in die Landesgrünzone aufgenommen werden.

- **Widmungen, die mit Landesraumplan für zulässig erklärt wurden, sind von der UEP- und SUP-Pflicht befreit.**
  Diese Regelung kommt derzeit bei den Landesraumplänen, mit denen die Widmung von Verkaufsflächen für Einkaufszentren für zulässig erklärt werden, zur Anwendung.
  Sie hat sich als pragmatisch erwiesen, da im Raumplanungsgesetz vorgesehen ist, dass die erforderlichen Informationen über die Umweltauswirkungen herangezogen werden können, die auf anderen Ebenen oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden (vgl § 10b Abs 3 RPG). Dh die Widmungsbehörde konnte zwar bislang auf die Ergebnisse und Unterlagen der im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Landesraumplanes durchgeführten UEP und SUP zurückgreifen, musste die Verfahren aber an sich nochmals auf Gemeindeebene durchführen. Das führte in der Folge zu Zeitverzögerungen, da zwingend die Umweltbehörde zu konsultieren war und ein Auflage- und Anhörungsverfahren durchzuführen waren.

  Durch diese Bestimmung in der Verordnung können nunmehr EKZ-Widmungen auf Grundlage eines Landesraumplanes auch im verkürzten bzw vereinfachten Verfahren durchgeführt werden können.

- **Die in § 2 Abs 1 lit e zusätzlich angeführten Widmungen für sonstige Handelsbetriebe, mit denen das Höchstausmaß der zulässigen Verkaufsfläche um bis zu 300 m² verändert wird**, ist darin begründet, dass es sich um geringfügige Änderungen handelt, die eine Ausnahme rechtfertigen. Eine Widmung in dieser Größenordnung hat keine Auswirkungen, welche für die Umwelt erheblich sein können. Dies wurde bereits in der Verordnung LGBl Nr 38/2005 hinsichtlich Landesraumplänen über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren, mit denen das Höchstausmaß der Verkaufsflächen um bis zu 300 m² verändert wird, geprüft und festgelegt. Für die mit der RPG-Novelle 2006, LGBl Nr 23/2006, neu hinzugekommenen sonstigen Handelsbetriebe gilt dies analog.

Somit sind Verkaufsflächenänderungen bei sonstigen Handelsbetrieben in der genannten Größenordnung weder UEP- noch SUP-pflichtig.

Die Neuwidmung von sonstigen Handelsbetrieben ist nicht von der Ausnahme von der Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen.

- **Sondergebietswidmungen außerhalb der äußeren Siedlungsränder bis zu einer Größe von 25 m², sofern keine besonders geschützten Gebiete bzw ein Europaschutzgebiet betroffen sind, sind von der UEP und SUP ausgenommen.**
  Es gibt baurechtlich relevante Bauvorhaben außerhalb der äußeren Siedlungsränder, die typischerweise in diesen Gebieten errichtet werden, baurechtlich und somit widmungsrechtlich relevant sind, jedoch als kleinräumig zu bezeichnen sind.
  In diesen Fällen können von vornherein aufgrund der Kleinräumigkeit erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

- Mit der Novelle des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 35/2008, wurden spezifische **Regelungen für publikumsintensive Veranstaltungsstätten** vorgesehen, indem es der Gemeindevertretung ermöglicht wird, mit Verordnung festzulegen, dass publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten errichtet werden dürfen (vgl. § 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz).
  Bei dieser Widmung sind von vornherein erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen, da es zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten kommt, die eine Ausnahme von der UEP- und SUP-Pflicht rechtfertigen.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen außerdem die aktualisierte Tabelle, welche eine Hilfestellung bei der Frage der Erforderlichkeit von UEP bzw SUP leisten soll.

Die Kurzinformationen der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung können hinkünftig - ebenso wie auch sämtliche Auflagenberichte im Rahmen der überörtlichen Raumplanung - auf unserer Homepage

www.vorarlberg.at/Raumplanung

nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag Karlheinz Rüdisser

VII c 33 05.01

54.
Verordnung

der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind*) **)

Auf Grund der §§ 10a Abs. 6 und 7 und 21a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005, wird die Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl.Nr. 38/2005, wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1
Landesraumpläne

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht erforderlich bei Änderungen von
a) Landesraumplänen über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren, mit denen das Höchstausmaß der Verkaufsflächen um bis zu 300 m² verändert wird;
b) Landesraumplänen, mit denen überörtliche Freiflächen erweitert werden."

2. Im § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „sind" das Wort „jedenfalls" eingefügt, am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c bis f angefügt:
„c) Widmungen von Freihaltegebieten;
d) Widmungen von Verkehrsflächen;
e) Widmungen besonderer Flächen für sonstige Handelsbetriebe, mit denen das Höchstausmaß der zulässigen Verkaufsflächen um bis zu 300 m² verändert wird;
f) Widmungen, die mit Landesraumplan für zulässig erklärt wurden."

3. Im § 2 Abs. 2 entfallen die bisherigen lit. d bis f, wird die bisherige lit. c nunmehr als lit. d bezeichnet und der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt sowie folgende lit. c eingefügt:
„c) Widmungen von Sondergebieten außerhalb der äußeren Siedlungsränder bis zu einer Größe von 25 m²;"

4. Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „Eine Umwelterheblichkeitsprüfung ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 1 und in den Fällen einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 4 lit. a bis c," durch die Wortfolge „Abweichend von Abs. 2 ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung" ersetzt und folgende lit. a eingefügt:
„a) folgenden Widmungen nach Abs. 2 lit. a:
1. Widmungen besonderer Flächen für sonstige Handelsbetriebe; Abs. 1 lit. e bleibt unberührt;
2. Widmungen von Betriebsgebiet Kategorie II und Widmungen von Sondergebieten oder Vorbehaltsflächen, die aufgrund der von ihnen verursachten Störungen mit denen eines Betriebsgebietes Kategorie II vergleichbar sind, falls die gewidmeten Flächen größer als 2 ha sind;"

5. Im § 2 Abs. 3 werden die bisherigen lit. a bis c nunmehr als lit. b bis d bezeichnet und entfallen die bisherigen lit. d und e.

6. Im nunmehrigen § 2 Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck „Abs. 2 lit. a, b und c" durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. a bis d" ersetzt.

7. Im nunmehrigen § 2 Abs. 3 lit. c wird der Ausdruck „Abs. 2 lit. a und b" durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. a bis c" ersetzt.

8. Im nunmehrigen § 2 Abs. 3 lit. d werden der Ausdruck „Abs. 2 lit. c" durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. d" und der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt.

9. Im § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „Eine Umwelt-

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
**) Der Erläuterungsbericht liegt im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

verträglichkeitsprüfung ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 1," durch die Wortfolge „Abweichend von Abs. 2 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung" ersetzt.

10. Im § 2 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 2 lit. b und f, Abs. 3 lit. c und d" durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. e, Abs. 2 lit. b und c, Abs. 3 lit. a Z. 2 und d" ersetzt.

11. Nach dem § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3
Sperrverordnungen über publikumsintensive Veranstaltungsstätten

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung sind bei Erlassung und Änderung von Verordnungen nach § 16a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes nicht erforderlich."

12. Der bisherige § 3 wird nunmehr als § 4 bezeichnet.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

55.
Verordnung

des Landeshauptmannes über eine Änderung der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung

Auf Grund des § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 344/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Durchführung von Tuberkulose-Reihenuntersuchungen (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung), LGBl.Nr. 29/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2003 und Nr. 14/2009, wird wie folgt geändert:

Der § 2 lautet:

„§ 2
Untersuchungsstellen

Die Untersuchung ist von der nach § 8 des Tuberkulosegesetzes zuständigen Stelle durchzuführen."

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind. LGBL.NR. 38/2005 und 54/2009

SUP-Tabelle

		kein besonders geschütztes Gebiet							Europaschutzgebiete		geschütztes Gebiet	
		≤ 4 ha						> 4 ha				
		≤ 2 ha	> 2 ha	≤ 2 ha	> 2 ha	≤ 2 ha	> 2 ha		≤ 2 ha [1]	> 2 ha	≤ 2 ha	> 2 ha
		Innerhalb der äußeren Siedlungsränder		**Unmittelbar angrenzend** an den äußeren Siedlungsrand		**außerhalb der äußeren Siedlungsränder**, an Siedlungsrand nicht angrenzend					Alpinregion, Auwälder, Feuchtgebiete, Magerwiesen oder Schutzgebiete nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung – ausgenommen Europaschutzgebiete, Objektschutzwälder nach § 27 des Forstgesetzes 1975, Wasserschutz oder Wasserschongebiete nach den §§ 34, 35 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 betroffem	
Widmungen, die ausschließlich der Anpassung des FWP an einen rechtmäßigen Bestand dienen												
Widmungen, sofern im Vergleich zur bisherigen Widmung das zulässige Ausmaß der Störungen nicht größer ist												
Widmungen, die mit Landesraumplan für zulässig erklärt wurden												
Baufläche	Kerngebiet					3)	3)					
	Wohngebiet							4)				
	Mischgebiet											
	Betriebsgebiet I											
	Betriebsgebiet II											
Seveso II Zone												
Widmungen, mit welchen Verkaufsflächen eines Einkaufszentrums bis zum Ausmaß von 300 m² geändert werden												
Widmungen besonderer Flächen für sonstige Handelsbetriebe, mit denen das Höchstausmaß der zulässigen Verkaufsflächen um bis zu 300 m² verändert wird												
"Neu"-Widmungen besonderer Flächen für Handelsbetriebe												
Bauerwartungsfläche												
Vorbehaltsfläche			2)									
Freifläche	Landwirtschaftsgebiet											
	Sondergebiet		2)			5)						
	Freihaltegebiet											
Verkehrsfläche												
Sperrverordnung über publikumsintensive Veranstaltungsstätten												

1) vgl § 2 Abs 4 lit a der Verordnung
2) sofern Anlagen möglich sind, die auf Grund der von ihnen verursachten Störungen mit denen eines Betriebsgebietes der Kategorie II vergleichbar sind
3) Im Hinblick auf § 14 Abs 2 RPG nur von theoretischer Bedeutung.
4) UEP bei Widmungen als BW, wenn die Fläche unmittelbar angrenzend bzw außerhalb des äußeren Siedlungsrandes und > 2 ha ist
5) bis 25m ² keine UEP

Begriffe

	keine Prüfungen erforderlich
SUP	Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung
	innerhalb der äußeren Siedlungsränder keine Prüfung, außerhalb der äußeren Siedlungsränder UEP